

SATZUNG

des Golf-Club Bad Wörishofen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Golfclub Bad Wörishofen e.V.“. Er ist im Vereinsregister des AG Memmingen eingetragen unter Nr. VR 412
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Wörishofen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golf-sportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder,
- jugendliche Mitglieder,
- Firmenmitglieder,
- befristete Mitglieder,
- Hotelmitglieder,
- Zweitmitglieder,
- Mitglieder mit zeitlich eingeschränktem Spielrecht,
- Kurzplatzmitglieder,
- fördernde Mitglieder,
- passive Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der nachfolgenden Absätze (3) - (12) gehören.

(3) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.

(4) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Firmenmitgliedschaft gewährt übertragbare Spielrechte gegen Vorlage der Firmenmitgliedschaftskarte.

(5) Als befristete Mitglieder gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer beantragten und vom Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist.

(6) Hotelmitglieder sind gewerblich betriebene Hotels und Kurbetriebe, die durch Entrichtung des in der Beitragsordnung festgesetzten Jahresbeitrages ihren Gästen das Spielen gegen ermäßigtes Greenfee ermöglichen.

(7) Zweitmitglieder sind bereits ordentliches aktives Mitglied mit vollem Spielrecht in einem dem DGV, ÖGV oder ASGI angeschlossenen Golfclub.

(8) Mitglieder mit zeitlich eingeschränktem Spielrecht können das Golfspiel auf der Vereinsanlage nur in einer vom Vorstand festgesetzten Zeit ausüben, z.B. nur an Werktagen. Die Höhe des dadurch reduzierten Beitrags wird vom Vorstand festgesetzt.

- (9) Die Kurzplatzmitgliedschaft dient ausschließlich der Gewinnung von Neugolfern und Neumitgliedern. Kurzplatzmitglieder können das Golfspiel auf der Vereinsanlage nur auf dem Kurzplatz und den Übungseinrichtungen ausüben. Die Kurzplatzmitgliedschaft kann nur von Neugolfern oder Neumitgliedern erworben werden und ist auf maximal zwei Spielzeiten (Kalenderjahre) befristet. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand bestimmt.
- (10) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
- (11) Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage grundsätzlich nicht ausüben. Sie können jedoch bis zu dreimal 18-Loch oder sechsmal 9-Loch pro Kalenderjahr gegen reguläres Greenfee die Golfanlage nutzen.
- (12) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- (a) mit dem Tod des Mitglieds
 - (b) bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens oder 25 Jahre nach deren Aufnahme,
 - (c) bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft,
 - (d) durch Austritt des Mitglieds,
 - (e) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Das gleiche gilt für einen Wechsel in die passive Mitgliedschaft.

- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwider gehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:
- (a) Verwarnung,
 - (b) befristete Wettspielsperre,
 - (c) befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher der den Golfsport Ausübenden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen einen Ausschließungsbeschluss oder die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den „Ehrenrat“ zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses / der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet vereinsintern endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses bzw. der Ordnungsmaßnahme des Vorstands. Mit Versäumen der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Ehrenrat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung,
- (3) der Ehrenrat,
- (4) die Kassenprüfer,
- (5) die Beiräte.

§ 8 Vorstand

- (1) „Vorstand“ i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende (Präsident) und vier weitere Mitglieder des Vorstandes (Vizepräsidenten). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden (Präsidenten) einzeln oder durch zwei weitere Mitglieder des Vorstandes (Vizepräsidenten) gemeinsam vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins (Entscheidungszuständigkeit im Innenverhältnis). Den Mitgliedern des Vorstandes können im Rahmen der Geschäftsordnung interne Zuständigkeiten zugewiesen werden.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf höchstens sechs Monate begrenzt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied, das nicht amtierendes Mitglied des Vorstandes sein darf.
- (3) Für die Beschlussfassung des Vorstands gelten die §§ 32, 34 BGB analog. Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
 - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - (c) Entlastung des Vorstands;
 - (d) Wahl des Vorstands;
 - (e) Wahl des Ehrenrats und der Kassenprüfer;
 - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
 - (g) Beschlussfassung über Beitragsfestsetzung gem. §15 Abs 2(b) dieser Satzung
 - (h) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt;
 - (i) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes (§ 4 Abs. 11);
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung per e-mail an die Mitglieder an deren letzbekannte e-mail-Adresse einzuberufen. Hat ein Mitglied keine e-mail Adresse hinterlegt, erfolgt die Einladung mittels einfachem Brief an dessen letzbekannte Anschrift.
Für die Wahrung der Frist ist Versendung der e-mail maßgebend bzw. die rechtzeitige Aufgabe zur Post ausreichend.
Der Vorstand hat eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen oder wenn das Interesse des Vereins dies verlangt.
- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut zugänglich gemacht werden. Hierzu genügt die Auslegung in der Geschäftsstelle und der Hinweis hierauf.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per e-mail beantragen,

dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich oder fernschriftlich (per e-mail) zur Kenntnis zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

- (5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie jugendliche Mitglieder, sofern sie am Tag der Mitgliederversammlung volljährig sind. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, sofern es am Tag der Mitgliederversammlung mit seiner Beitragsverpflichtung ganz oder teilweise in Verzug ist.
- (5a) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden können nur andere in der Mitgliederversammlung anwesende stimmberechtigte Mitglieder. Nicht stimmberechtigte Mitglieder oder außenstehende Personen können ausdrücklich nicht bevollmächtigt werden. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als drei Mitglieder vertreten. Untervollmacht kann nicht erteilt werden. Die Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, in der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Versammlungsleiter

durch förmliche Feststellung des Beschlussergebnisses verkündet.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Verkündung in der Mitgliederversammlung angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.

§ 10 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung.
- (2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (3) Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Beschlussfassung regelt.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
- (2) Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie sollen bevorzugt Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer sein oder eine vergleichbare Qualifikation haben.

§ 13 Beiräte

- (1) Beiräte sind Ladies-Captain, Senior-Captain, Mens-Captain, die jeweils durch die von Ihnen vertretenen Gruppierungen gewählt werden.
Beiräte sind auch Head-Greenkeeper, Head-Pro und Jugendwart, die durch den Vorstand als solche bestimmt sind.
- (2) Jeder Beirat hat gegenüber dem Vorstand Vorschlagsrechte sowie ein Antragsrecht dahingehend, dass der Vorstand in seiner nächsten regelmäßigen Sitzung über die schriftliche Beschlussvorlage dieses Beirates zu entscheiden hat.
Ein Beirat ist zu seiner Beschlussvorlage vom Vorstand zu hören.

§ 14 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (4) Neben einer reinen Auslagererstattung nach steuerrechtlichen Vorschriften und der gesetzlichen Ehrenamtspauschale erhalten Mitglieder des Vorstandes keine Vergütung.

§ 15 Beiträge, Investitionsumlagen und Umlagen

- (1) (a) Mit der Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich eine Investitionsumlage zu entrichten. Jugendliche, passive, befristete und fördernde Mitglieder sowie Firmen-, Hotel- und Zweitmitglieder zahlen keine Investitionsumlage.

(b) Die Höhe der durch Eintritt anfallenden Investitionsumlage darf einen Betrag von 5.000 Euro in einem Zehnjahreszeitraum nicht übersteigen und wird vom Vorstand nach Maßgabe der Beitragsordnung festgesetzt. Die Investitionsumlage muss entweder zur Schuldentilgung für frühere Investitionen oder für anstehende Investitionsvorhaben des Clubs verwendet werden. Den Zahlungspflichtigen ist die Möglichkeit einer Ratenzahlung bis zu 10 Jahren einzuräumen.
- (2) (a) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 28.02. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Jugendliche, passive und fördernde Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag. Befristete

- Mitglieder, Zweitmitglieder und Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht zahlen einen in der Höhe abweichenden Jahresbeitrag.
- (b) Die Höhe der Jahresbeiträge wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (c) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Jahresbeitrag zu ermäßigen, zu stunden, zu erlassen oder Ratenzahlung zu gewähren.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt, dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und die Umlage 50% des Jahresbeitrags nicht übersteigt. Jahresbeiträge und Umlagen im Sinne dieses Abs.3 dürfen im Durchschnitt aller Mitglieder die von der Finanzverwaltung im Anwendungserlass zu § 52 AO festgesetzten Jahreswerte nicht übersteigen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsumlagedarlehens für konkrete Investitionsvorhaben beschließen.
Alle Investitionsumlagen dürfen jedes einzelne Mitglied in einem 10-Jahreszeitraum mit nicht mehr als dem von der Finanzverwaltung im Anwendungserlaß zu § 52 AO festgesetzten Höchstbetrag belasten.
- (5) Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 17 Vereinsordnungen

(1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- Beitragsordnung
- Spiel- und Platzordnung
- Hausordnung
- Kleiderordnung
- Richtlinie zum Datenschutz

Die Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von perso-

nenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golf Verband e. V.

- (2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig . Er hat jedoch Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Beitragsfestsetzung zu beachten.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs (8) der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Wörishofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar wieder zur Förderung des Golfsports, zu verwenden hat.

ENDE DER SATZUNG

Erklärung:

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluß über die Satzungsänderung vom 16.05.2022 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung mit allen seitdem eingetragenen Änderungen überein.

Bad Wörishofen/Rieden, den 16.05.2022

Peter Ried, Präsident